

## Arten des Schadens

Natürlicher Schadensbegriff,  
ermittelt durch Differenztheorie

### Erfüllungsschaden

(= Erfüllungsinteresse, positives Interesse) ist der Schaden, der dem Geschädigten dadurch entstanden ist, das der Schädiger nicht geleistet hat.

Der Geschädigte so zu stellen ist, wie er stehen würde, wenn der Schuldner ordnungsgemäß erfüllte hätte.

### Vertrauensschaden

(= Vertrauensinteresse, negatives Interesse) ist der Schaden, der dem Geschädigten daraus erwachsen ist, dass er auf die Gültigkeit eines in Wahrheit ungültigen Rechtsgeschäftes vertraut hat.

### Materieller Schaden

(=Vermögensschaden) liegt vor, wenn ein Schaden an einem vermögenswerten Gut entstanden ist.

Einen Vermögenswert haben alle Güter und Sachen, deren Wert in Geld bemessen werden kann.

### Immaterieller Schaden

(= Nichtvermögensschaden) liegt vor, wenn immaterielle Rechtsgüter wie Körper, Freiheit oder Ehre verletzt werden.

### Unmittelbarer Schaden

(= Verletzungsschaden“) ist der Schaden am verletzten Rechtsgut selbst.

### Mittelbarer Schaden

ist der Folgeschaden, der durch den unmittelbaren Schaden bedingt ist, einschließlich des entgangenen Gewinns.

## Die Art der Schadensberechnung

- **Konkrete Schadensberechnung:** Es muss ermittelt werden, welchen Schaden der Geschädigte tatsächlich erlitten hat. Grundsätzlich ist der Schaden konkret zu berechnen.
- **Abstrakte Schadensberechnung:** Die Berechnung des Schadens erfolgt entsprechend dem „gewöhnlichen Lauf der Dinge“ und dem Durchschnittsgewinn. Ausnahme; im Handelsverkehr von großer Bedeutung.